



Richtlinie für den Sozialfonds des Marktes Hirschaid

Der Marktgemeinderat Hirschaid hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 die Einrichtung eines Sozialfonds für die Gemeinde Hirschaid beschlossen. Für die Anwendung des Sozialfonds wurden vom Marktgemeinderat in derselben Sitzung die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Zweck des Sozialfonds

Mit dem Sozialfonds werden Einwohner des Marktes Hirschaid, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind oder die sich in einer kurzfristigen sozialen Notsituation befinden, finanziell unterstützt. Der Sozialfonds verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die eingezahlten Mittel kommen zu 100 % den bedürftigen Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz im Markt Hirschaid zugute.

2. Voraussetzung für eine Unterstützung durch den Sozialfonds

Mittel aus dem Sozialfonds können Personen zur Verfügung gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Markt Hirschaid haben und die

- a) über ein Einkommen und Vermögen verfügen, das die in § 53 AO geregelten Sätze nicht übersteigt, oder
- b) sich in einer kurzfristigen wirtschaftlichen Notsituation befinden, beispielsweise, aber nicht ausschließlich:
 - Obdachlosigkeit
 - Plötzliche Mittellosigkeit, bspw. durch Versterben des Partners
 - Flucht
 - Schäden durch Naturereignisse oder sonstige höhere Gewalt, oder
- c) infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im Sinne des Buchst. a ist beim Empfang von Zuwendungen aus dem Sozialfonds durch eine Offenlegung der finanziellen Verhältnisse nachzuweisen. Die Hilfebedürftigkeit ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes stets als nachgewiesen anzusehen.

Die Hilfebedürftigkeit im Sinne der Buchst. b und c ist durch geeignete Nachweise zu plausibilisieren.

3. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen aus dem Sozialfonds können in Form von Geldleistungen, zinslosen Darlehen, Sachleistungen oder Gutscheinen gewährt werden. Sie erfolgen ohne Rückzahlungsverpflichtung. Im Fall einer zweckgebundenen Zuwendung ist vom Empfänger ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Die einzelne Zuwendung darf den Betrag oder den Wert von 3.000 € nicht überschreiten.

4. Gewährung von Zuwendungen

- a) Zuwendungen aus dem Sozialfonds werden auf formlosen schriftlichen Antrag unter Begründung der Hilfebedürftigkeit gewährt.
- b) Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirschaid gemeldet sind.
- c) Zuwendungen dienen ausschließlich
 - I. der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern;
 - II. der Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebensunterhalts;
 - III. der Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe der Zuwendungsempfänger.
- d) Zuwendungen aus dem Sozialfonds treten im Rang hinter sozialstaatlichen Leistungen übergeordneter staatlicher Ebenen zurück.

5. Vergabegremium

- a) Das Vergabegremium besteht aus dem Ersten Bürgermeister, zwei Mitgliedern des Marktgemeinderats sowie einem Vertreter aus der Verwaltung. Nach einer Wahlperiode muss auch das Sozialfondsgremium neu bestimmt werden.
- b) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 500 Euro können durch den Ersten Bürgermeister veranlasst werden. Zuwendungen über 500 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabegremiums.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Sozialfonds besteht nicht.

7. Finanzierung

- a) Die Finanzierung des Sozialfonds erfolgt aus Spenden Dritter. Eine Spende fließt in den Sozialfonds, wenn dies der Spender so bestimmt. Spenden sind unter Angabe des Verwendungszwecks „Sozialfonds“ auf ein Konto der Gemeinde Hirschaid einzuzahlen. Der Bestand des Sozialfonds wird durch die Finanzverwaltung des Marktes Hirschaid in Form eines Buchungskontos nachgewiesen, alle Ein- und Ausgänge sind durch Buchungsbelege zu dokumentieren.
- b) Mittel aus dem Sozialfonds werden ausschließlich für Zwecke nach Nr. 4 dieser Richtlinien verwendet.
- c) Die Spenden sind vom Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu genehmigen. Insbesondere wird vom Marktgemeinderat in jedem Einzelfall geprüft, inwieweit das Risiko eines Interessenkonflikts oder einer möglichen Vorteilsannahme besteht. In einem solchen Fall ist eine Spende zwingend abzulehnen.

- d) Spender erhalten auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung.
Zuwendungsbestätigungen werden über die Finanzverwaltung des Marktes Hirschaid ausgestellt.

8. Rechenschaftsbericht

Über die in einem Kalenderjahr erhaltenen Spenden und gewährten Zuwendungen wird ein Jahresbericht erstellt, der dem Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen ist. Der Bericht ist in anonymisierter Form, jedoch unter Darstellung des Sachverhalts, zu erstellen. Alle mit der Vergabe von Zuwendungen befassten Angehörigen der Verwaltung und des Marktgemeinderats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurden durch Marktgemeinderatsbeschluss am 28.03.2023 erlassen. Sie treten mit dem 1. April 2023 in Kraft.

Hirschaid, 28.03.2023

gez. Klaus Homann
Erster Bürgermeister